

Weitere Corona-Wirtschaftshilfen angekündigt

Bundeswirtschaftsminister Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz haben weitreichende finanzielle Hilfen von bis zu 10 Mrd. Euro angekündigt, insbesondere für Gastronomiebetriebe sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die ab dem 02. November 2020 zunächst schließen müssen. Auf die Hilfen hatte sich am 28. Oktober 2020 die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder geeinigt. Gerade im Kultur- und Freizeitbereich bedarf es aus Sicht der Städte und Gemeinden auch einer Einbeziehung kommunaler Unternehmen in die weitere Förderung, da auch in den öffentlichen Einrichtungen im Zuge des Teil-Lockdowns zusätzliche Defizite entstehen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Seit Beginn der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie erleiden Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen einzelner Branchen starke Umsatzeinbußen. Um sie angesichts der erneuten vorübergehenden Schließungen sehr kurzfristig und zielgerichtet zu unterstützen, werden außerordentliche Wirtschaftshilfen geleistet. Dafür stehen laut dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesfinanzministerium insgesamt bis zu 10 Mrd. Euro bereit.

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbstständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.

Einen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.

Die Auszahlung soll nach vereinfachtem Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft.

KfW-Schnellkredite

Den KfW-Schnellkredit können künftig auch Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Überbrückungshilfe

Um die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen und Freiberuflern zu sichern, die besonders unter Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen leiden, werden seit Juli 2020 Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten als Überbrückungshilfe geleistet. Diese Hilfen sollen ein weiteres Mal verlängert und ihre Konditionen nochmals verbessert werden.

Es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Dazu wird das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe zu einer Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. An den weiteren Details arbeiten derzeit das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Für die Wirtschaft vor Ort sind die angekündigten Hilfen von großer Bedeutung, da im Zuge der weiteren pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens viele Unternehmen vor der neuen Herausforderungen stehen. Gerade der Tourismus- und Freizeitbereich wird erneut hart durch die Schließungen getroffen. Die oft kleinen und mittelständischen Unternehmen konnten zwar in den vergangenen Monaten unter Hygieneauflagen wieder den Betrieb aufnehmen, leiden aber noch unter den Verlusten des Frühjahrs. Wichtig ist, dass die Hilfen unbürokratisch und schnell bei den Akteuren ankommen.

Da gerade im Veranstaltungs- und Kulturbereich erneut viele kommunale Unternehmen und Beteiligungen massive Einnahmeverluste erleiden werden, sollten die Hilfen auch dort in Anspruch genommen werden können, um letztlich noch weitergehende Belastungen der Haushalte der Kommunen und langfristige negative Effekte auf das Kultur- und Freizeitangebot der Städte und Gemeinden

zu vermeiden. Der Städte- und Gemeindebund setzt sich daher gegenüber dem Bund beispielsweise für den Einbezug kommunaler Unternehmen in die KMU-Definition bei den Wirtschaftshilfen ein.

Weitere Informationen

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.10.2020 unter www.bundesfinanzministerium.de

Plattform für Überbrückungshilfen:
www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Informationen zum Schnellkredit bei der KfW unter
<https://corona.kfw.de/>

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi:
www.bmwi.de

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF:
www.bundesfinanzministerium.de